

**Satzung**  
**über die Erhebung von**  
**Beiträgen und Kostenerstattungen**  
**für die zentrale Abwasserbeseitigung**  
**des Abwasserzweckverbandes**  
**Queis/Dölbau**  
**(Neufassung)**

## Präambel

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 und 99 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz-KVG LSA), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) sowie § 9 und 21 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA 1998, 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384), sowie der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbands Queis/Dölbau in der aktuellen Fassung und der §§ 78 und 83 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374) sowie der §§ 1, 2, 6 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbands Queis/Dölbau in ihrer Sitzung am **27.06.2022** folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbands Queis/Dölbau beschlossen:

### Abschnitt I

#### § 1

#### Allgemeines

- (1) Der Abwasserzweckverband Queis/Dölbau (nachfolgend Abwasserzweckverband) betreibt Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen (zentrale öffentliche Abwasseranlage) als eine einheitliche öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung in der aktuellen Fassung.
- (2) Der Abwasserzweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
  - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für diese zentrale öffentliche Abwasseranlage (Abwasserbeitrag) und
  - b) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse.

### Abschnitt II

#### Abwasserbeitrag

#### § 2

#### Grundsatz

Der Abwasserzweckverband erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und

Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage Beiträge zur Abgeltung der durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

### **§ 3**

#### **Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die jeweilige zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zur Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1) nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne (Buchgrundstück). Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinandergrenzen und sie nur insgesamt baulich oder gewerblich nutzbar sind (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff). Das gleiche gilt, wenn mehrere Flurstücke durch ein Gebäude oder Bauwerk überbaut sind.
- (4) Werden bebaubare Grundstücke gem. § 7 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (GVBl. LSA S. 660) geteilt, so unterliegen diese, aufgrund der Regelungen zum Anschluss und zur Benutzung gemäß der §§ 3, 5 und 6 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen - Abwasserbeseitigungssatzung des AZV Queis/Dölbau, erneut der Beitragspflicht. Soweit auf das ursprüngliche Grundstück bereits Teilleistungen von Anschlusspflichtigen geleistet wurden, sind diese zu verrechnen.

## § 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet. Zur Ermittlung des Beitrages werden

für das erste Vollgeschoss	25 v.H.
für jedes weitere Vollgeschoss	15 v.H.

der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht (Vollgeschossmaßstab).

- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich die gesamte Grundstücksfläche, soweit nicht eine oder mehrere der nachfolgenden Bestimmungen gemäß a) bis h) zu beachten sind:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- b) bei Grundstücken, die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
  - mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, - sofern sie nicht unter d) oder e) fallen – die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es insgesamt baulich oder gewerblich nutzbar ist;
  - mit der Restfläche im Außenbereich liegen – sofern sie nicht unter d) oder e) fallen – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
- c) bei übergroßen Grundstücken, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, höchstens eine Fläche, die 30% größer ist als die Durchschnittsgröße der Wohngrundstücke, welche unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ermittelt wurde. Diese Durchschnittsgröße beträgt 1.187 m<sup>2</sup>,
- d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 BauGB tatsächlich so genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Freizeitplätze, nicht aber Friedhöfe), 50 v.H. der Grundstücksfläche,
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes,
- f) bei Grundstücken, die nicht unter c), d) und e) fallen, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die

Teilfläche des Grundstücks, die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils, mithin im Innenbereich, liegt,

- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes,
- h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss spezielle Nutzungen zugelassen sind (z. B. Abfalldeponien), die Fläche des Grundstückes, auf die sich die Planfeststellung bezieht. In solchen Fällen sind Abschläge aus Billigkeitsgründen zulässig. Flächen, die nicht schmutzwasserrelevant nutzbar sind, bleiben unberücksichtigt.

In den Fällen der Buchstaben g) und h) wird die so ermittelte Fläche diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass Ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

- (3) Soweit ein nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienendes Grundstück so bebaut sind, dass sich die Bebauung über das gesamte Grundstück erstreckt und nicht nur über 130 % der ermittelten Durchschnittsfläche, so gilt grundsätzlich die gesamte Grundstücksfläche und Abs. 2 c findet keine Anwendung.
- (4) Vollgeschosse sind nur solche im Sinne des § 2 Abs. 6 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

Als Zahl der Vollgeschosse gilt:

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht bestimmt sind und durch die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes die vorgenannten Angaben nicht abzuleiten sind,
  - bei bebauten Grundstücken die Zahl der zulässigen Vollgeschosse,
  - bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung zulässigen Vollgeschosse,
  - wenn es in der näheren Umgebung an einer Bebauung fehlt, anhand derer die überwiegende Zahl der Vollgeschosse ermittelt werden könnte, die Zahl der Vollgeschosse, die sonst nach Bauplanungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre,
  - bei Grundstücken die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,

- d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Dauerkleingärten, Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), die Zahl von einem Vollgeschoss.
- e) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss spezielle Nutzungen zugelassen sind (z.B. Abfalldeponien), bezogen auf die Fläche nach Absatz 2 Buchstabe h), die Zahl von einem Vollgeschoss.
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete im Sinne des § 11 Abs. 3 BNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe. Bruchzahlen werde ab 0,5 auf ganze Zahlen auf-, sonst abgerundet.

## **§ 5 Beitragssatz**

Der Beitragssatz für den in § 2 dieser Satzung bezeichneten Aufwand beträgt 6,43 EUR/m<sup>2</sup> beitragspflichtige Fläche.

## **§ 6 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum BGB in der Fassung vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 04.07.1995 (BGBl. I S. 895), belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechtes beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige, insbesondere Miteigentümer, haften als Gesamtschuldner. Der Bescheid kann jedem von ihnen bekannt gegeben werden. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögensordnungsgesetzes i. d. F. vom 29.03.1994 (BGBl. I S. 709).

- (5) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

## **§ 7 Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage frühestens jedoch mit Inkrafttreten der Beitragssatzung.
- (2) Im Falle des § 3 Ziff. 2. dieser Satzung entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
- (3) Bei Veränderung der Nutzung eines Grundstückes in Gebieten auf die § 34 BauGB Anwendung findet, erfolgt eine nachträgliche Erhebung von Beiträgen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbaurechtes oder von Wohnungs- oder Teileigentum auf diesem.

## **§ 8 Vorausleistung**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

Ist die Beitragspflicht drei Jahre nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden, kann die Vorausleistung zurückverlangt werden, wenn die Einrichtung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht benutzbar ist.

Der Rückzahlungsanspruch ist ab Erhebung der Vorausleistung mit 2 von Hundert über dem Diskontsatz der deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.

## **§ 9 Veranlagung, Fälligkeit**

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

## **§ 10 Ablösung**

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösebetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

### **Abschnitt III**

#### **Erstattung der Kosten der Grundstücksanschlüsse**

##### **§ 11**

##### **Kostenerstattungspflichtige**

- (1) Kostenerstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte kostenerstattungspflichtig.
- (2) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum BGB in der Fassung von 21.09.1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 04.07.1995 (BGBl. I S. 895), belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechtes kostenerstattungspflichtig.
- (3) Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenerstattungspflichtig.
- (4) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögensordnungsgesetzes i. d. F. vom 29.03.1994 (BGBl. I S. 709).
- (5) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

##### **§ 12**

##### **Entstehen des Erstattungsanspruches**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage sind dem Abwasserzweckverband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, gelten dabei als in der Straßenmitte verlaufend.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Abnahme der jeweiligen Grundstücksanschlussleitung durch den Abwasserzweckverband. Mehrere Anschlussberechtigte haften gesamtschuldnerisch. Die Erstattungsforderung wird

einen Monat nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Sie ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

- (3) Für Leitungsänderungen, die der Abwasserzweckverband zu vertreten hat, trägt dieser die Kosten.
- (4) Auf die künftige Kostenerstattungsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Insoweit gilt § 8 dieser Satzung entsprechend.

### **§ 13 Fälligkeit**

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **Abschnitt IV**

### **Schlussvorschriften**

#### **§ 14 Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Abwasserzweckverband bzw. dem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Abwasserzweckverband bzw. der von ihm Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach § 14 Ziff. 1. dieser Satzung zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

#### **§ 15 Anzeigepflicht**

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Abwasserzweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Als Termin der Eigentümerübergabe gilt der Termin der Eintragung in das Grundbuch.

#### **§ 16 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3

DSG-LSA) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSG-LSA (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den Abwasserzweckverband zulässig.

- (2) Der Abwasserzweckverband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Ziff. 1) genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

## **§ 17 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 14 Ziff. 1 dieser Satzung die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
  - entgegen § 14 Ziff. 2 dieser Satzung verhindert, dass der Abwasserzweckverband bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert oder
  - entgegen § 15 dieser Satzung den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR (entspricht 19.558,30 Deutsche Mark) geahndet werden.

## **§ 18 Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit 2 v. H. über den Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

Der Antrag auf eine Billigkeitsmaßnahme ist begründet beim Abwasserzweckverband einzureichen. Die Entscheidung darüber unterliegt der Einzelprüfung durch den Abwasserzweckverband.

## § 19 Inkrafttreten/Ersetzung/Außerkräftreten

Diese Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Queis/Dölbau tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Queis/Dölbau vom 10.11.2005 mit zugehöriger 1. Änderungssatzung vom 11.05.2009 und 2. Änderungssatzung vom 13.10.2010 außer Kraft.

Landsberg, den 27.06.2022

  
Stahl  
Verbandsgeschäftsführer

